

Bestimmungen der Strafvollzugsordnung erläutert. Anschließend sprach Anstaltsleiter Pahl nochmals über die Formen des heutigen Strafvollzugs, wobei er besonders die Fragen der Gefangenen selbstverwaltung behandelte.

Am Nachmittag dieses Tages und am nächsten Tage hatten wir Gelegenheit, uns einzelne Gefangene zur Erörterung ihrer persönlichen Angelegenheiten vorführen zu lassen. Dabei war jedem Teilnehmer der Veranstaltung ein Häftling zugewiesen, dessen Personalakten er erhielt und den er persönlich anzuhören hatte. Gerade bei diesen persönlichen Besprechungen mit den Gefangenen gewannen wir die stärksten Eindrücke von der Mentalität dieser Strafgefangenen und den Auswirkungen des Strafvollzuges. Mir, der ich zur Zeit am OLG tätig bin, wurde dabei wieder der von mir schon früher häufig empfundene Mangel bewußt, der darin liegt, daß in der Untersuchungshaft befindliche Angeklagte nur ganz selten zur Revisionsverhandlung vorgeführt werden, so daß das Revisionsgericht in den meisten Fällen nicht in der Lage ist, einen persönlichen Eindruck von den Angeklagten, der für die Urteilsfindung so wichtig ist, zu gewinnen. Weiterhin wurde uns wieder klar, daß die meist geübte Praxis der Revisionsgerichte, bei erfolglos eingelegten Rechtsmitteln des Angeklagten gewissermaßen als Strafe hierfür von der Anrechnung der weiteren bis zum Revisionsurteil erlittenen Untersuchungshaft abzusehen, in sehr vielen Fällen zu Unbilligkeiten führt.

Am 30. 6.1949 hielt der Anstaltsleiter Fröhlich noch ein Referat über die Bewährungsarbeit, wobei er besonders die Bedeutung des Instituts der Bewährungsarbeit betonte, den erstmalig Gestrauchelten ihre Scheu vor dem Gefängnis zu erhalten. Er mußte aller-

dings auch darauf hinweisen, daß organisatorisch, besonders auch von seiten der Arbeitsverwaltungen, noch nicht alles geschehen sei, um die mit der Einführung der Bewährungsarbeit geschaffenen Möglichkeiten voll auszunutzen. Es war deshalb gut, daß anschließend Dr. Gnielinski vom Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge Gelegenheit nehmen konnte, diese Fragen vom Standpunkt der Arbeitsverwaltung aus zu behandeln; dieser nahm gleichzeitig Gelegenheit, über die Richtlinien betreffend die Straftlassenenfürsorge sowie über die Bildung und die Aufgaben der Straf Vollzugausschüsse zu sprechen, denen jetzt nicht nur die Straftlassenenfürsorge, sondern auch die Straffälligenfürsorge obliegt.

Die Leiterin der großen Leipziger Frauenstrafanstalt, Frau Schubert, berichtete dann über ihre vielseitigen Erfahrungen in dem ganz besonders gelagerten Frauenstrafvollzug, wobei sie darauf hinweisen konnte, daß die Straftlassenenfürsorge in Sachen bereits wesentlich besser arbeitet.

Am 1. 7.1949 fand eine sehr interessante Rundfahrt zur Besichtigung der benachbarten Strafanstalten, des Jugendgefängnisses Eisenach, der Außenarbeitsstelle Buchenau, der Strafanstalt Gräfontonna und der Frauenanstalt Heiligenstadt statt, die uns einen Einblick in die Arbeiten auch dieser Anstalten vermittelte. Am letzten Vormittag des Lehrgangs hörten wir zwei aufschlußreiche Referate über medizinische Fragen des Strafvollzugs, und zwar von dem Amtsarzt Dr. Rauh, Gera, der über die hauptsächlichsten Gefängniskrankheiten und das Problem der Haftunfähigkeit sprach, und von dem Anstaltsarzt Dr. Flammersfeld, Ichtershausen, der besonders über seine Erfahrungen aus der Tbc-Abteilung berichtete.

Oberrichter Hammer, Gera.

## Rechtsp r e c h u n g

### Zivilrecht

#### § 123 BGB.

**Die unter dem Druck von judenfeindlichen Maßnahmen des Nazi-Regimes zustande gekommenen Verträge unterliegen der Anfechtung wegen Drohung.**

**OLG Halle, Urteil v. 15. 9. 1948 — 1 U 100/47.**

#### Tatbestand:

Die Eltern der Klägerin — der Kaufmann G. R. und seine Ehefrau H. R., geb. Sch. — waren Juden. Sie wohnten zuletzt in St., wurden im Jahre 1942 auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit verhaftet und sind seither verschollen. Durch Beschluß vom 6.3.47 hat das AG C. die Eheleute R. gemäß § 7 des Verschollengesetzes für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes ist für beide der 8. 5. 45 festgestellt worden. Die Klägerin ist alleinige gesetzliche Erbin ihrer Eltern.

Die Mutter der Klägerin war Eigentümerin des Grundstücks St. . . . Straße .. in St., das im Grundbuch von St. Band 44 Blatt 1508 — vordem Band 4 Blatt 132 — unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragen ist. Sie verkaufte dieses Grundstück unter Zustimmung ihres Ehemannes durch notariellen Vertrag vom 31. 3. 39 — Nr. 115 der Urkundenrolle des Notars Dr. H. in St. — an den Beklagten zum Preise von 10 800,— RM. Die Auflassung wurde gleichzeitig erklärt. Der Beklagte räumte den Eltern der Klägerin auf deren Wunsch, wie auch der ledigen S. P., einer Angestellten der Grundstücksverkäuferin, ein lebenslangliches Wohnungsrecht in dem Grundstück ein. Er übernahm auch sämtliche Kosten und Steuern, die sich aus dem Vertrag ergaben. Den Erlös hat der Beklagte zwangsweise auf ein Sperrkonto der Eheleute R. eingezahlt, welche ihrerseits niemals ein Verfügungsrecht über dieses Geld erhalten haben. Die Eigentumsänderung nebst den erwähnten Wohnungsrechten wurde am 31.10. 40 in das Grundbuch eingetragen. Am 29.7.1946 wurde die Klägerin auf ihren Antrag durch das AG T. zur Abwesenheitspflegerin ihrer Eltern bestellt, um die Abwesenden bei der Anfechtung des vorbezeichneten Kaufvertrages zu vertreten.

Die Klägerin hat zunächst als Abwesenheitspflegerin ihrer Eltern den Beklagten auf Rückauflassung beim LG M. verklagt und nach erfolgter Todeserklärung den Rechtsstreit in eigenem Namen wedtergeführt. Sie hat

behauptet, ihre Mutter habe das Grundstück unter dem Druck der judenfeindlichen Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes, insbesondere der sog. Einsatzverordnung vom 3.12. 38, verkaufen müssen. Der Beklagte habe die damalige Lage ihrer Eltern ausgenutzt, um das Grundstück zu erwerben. Nach Ansicht der Klägerin ist ein solcher Vertrag sittenwidrig und daher nichtig. Die Klägerin hat deshalb mit der Anfang Juli 1946 erhobenen Klage beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, das im Grundbuch von St. Band 44, Blatt 1503 eingetragene Hausgrundstück St.-----Straße .. an die Klägerin aufzulassen.

Der Ehemann der Klägerin hat zu der Klage seine Genehmigung erteilt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, in irgendeiner Weise einen unzulässigen Druck gegenüber den Eltern der Klägerin ausgeübt zu haben, und hat entgegnet, daß er das Grundstück auf Wunsch der Eheleute R. erworben habe und daß er ihnen bei Vertragsabschluß sehr entgegengekommen sei. Er selbst habe kaum Vorteile aus dem Kauf gezogen.

Das LG M. hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, die Judengesetze des Nationalsozialismus seien verbrecherisch und sittenwidrig gewesen. Da der Vertrag vom 31. 3. 39 auf diesen Gesetzen fuße, sei auch er sittenwidrig und demgemäß nichtig.

Gegen dieses am 15. 9. 47 ihm zugestellte Urteil hat der Beklagte am 15.10. 47 Berufung eingelegt mit dem Anträge, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Berufung, hilfsweise beantragt sie, das Grundbuch zu ihren Gunsten zu berichtigen.

Der Beklagte hat diesem Hilfsantrag als einer unzulässigen Klageänderung widersprochen.

Das landgerichtliche Urteil, aus dessen Tatbestand der nähere Sach- und Streitstand ersichtlich ist, ist dem Senat vorgetragen worden. Die Parteien haben ihr erstinstanzliches Vorbringen durch An- und Ausführungen ergänzt, die sich mit dem Inhalt ihrer vor dem Berufungsgericht gewechselten Schriftsätze decken. Die Klägerin hat insbesondere neu vorgebracht, sie habe den Vertrag vom 31.3. 1939 bereits durch Schreiben